

Hundegesetz

Anträge der Regierung vom 22. Januar 2019

Art. 29

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die vorberatende Kommission ist damit einverstanden, dass die Abklärung von Vorfällen mit Hunden sowie die Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen neu in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen sollen. Diese Vollzugsaufgaben beinhalten aufwändige Abklärungen von Beissvorfällen, Wesensprüfungen sowie Anordnungen von Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung. Es ist davon auszugehen, dass zur Bewältigung dieser Aufgabe zusätzliche 160 Stellenprozente beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) erforderlich sind. Der Blick in die Praxis zeigt, dass es nicht realistisch ist, die Kosten hierfür vollumfänglich durch Gebühren zu finanzieren. Eine Umfrage bei den anderen Kantonen hat gezeigt, dass der Vollzug lediglich zu 10 bis 25 Prozent durch Gebühren finanziert werden kann. Würde Art. 29 gestrichen, erhielte der Kanton eine neue Aufgabe, ohne dass dazu die notwendige Finanzierung sichergestellt wäre. Stattdessen müssten die zusätzlichen Stellen durch den ordentlichen Staatshaushalt finanziert werden. Nicht überzeugend wäre dabei, dass die Vollzugskosten nicht mehr von den Hundehaltenden im Kanton, sondern von der gesamten Bevölkerung (auch zulasten derjenigen Personen, die keinen Hund halten) getragen würden. Schliesslich wäre es nicht nachvollziehbar, wenn die Bandbreite der Hundesteuer angehoben würde, was auf Seiten der Gemeinden zu Mehreinnahmen führt, obwohl sie dem Kanton eine aufwändige Aufgabe abgeben können. Bereits die Anhebung des Minimalansatzes von Fr. 60.– auf Fr. 80.– führt zu sicheren Mehreinnahmen für die Gemeinden von jährlich rund 222'000 Franken.¹ Mit der Erhöhung des Maximalansatzes für jeden Hund auf Fr. 200.– könnten die Gemeinden bei voller Ausschöpfung zusätzlich 2,1 Mio. Franken je Jahr verlangen.² Die Streichung von Art. 29 würde mit anderen Worten zum nicht nachvollziehbaren Ergebnis führen, dass die Gemeinden von Aufgaben entlastet würden und im Gegenzug aber sogar höhere Steuern verlangen könnten.

¹ Im Kanton gibt es rund 11'100 Hunde, die gegenwärtig mit Fr. 60.– besteuert werden. Mit dem neuen Minimalansatz von Fr. 80.– führt dies zu garantierten Mehreinnahmen von jährlich Fr. 222'000.– (Fr. 20.– x 11'100).

² Im Kanton gibt es rund 26'300 Hunde, die gegenwärtig mit höchstens Fr. 120.– besteuert werden könnten. Mit dem neuen Maximalansatz von Fr. 200.– erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, zusätzlich 2,1 Mio. Franken je Jahr an Hundesteuern einzunehmen (Fr. 80.– x 26'300).

Die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton und die damit zusammenhängende Finanzierung wurde mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) erarbeitet. Die VSGP unterstützt den Entwurf der Regierung.

Eventualanträge für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Streichung von Art. 29 zustimmt:³

Art. 1 Abs. 2 Bst. d^{bis} (neu): Anordnung von Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung;

Bst. e: ~~Zusammenarbeit mit den Kantonen bei der Kontrolle~~ der Umsetzung angeordneter Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung;

Bst. f (neu): Entgegennahme von Meldungen über von anderen Kantonen angeordnete Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung;

Bst. g (neu): Entgegennahme von Meldungen für den Einsatz von Herdenschutzhunden.

Art. 2 Bst. b: Streichen.

Bst. d: Streichen.

Bst. e: Streichen.

Art. 5: Die ~~zuständige Stelle des Kantons~~politische Gemeinde kann ausserkantonalen Behörden Meldungen nach Art. 4 dieses Erlasses, angeordnete Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung und Strafen im Zusammenhang mit der Hundehaltung mitteilen.

Art. 13: Die Hundehalterin oder der Hundehalter meldet der ~~zuständigen Stelle des Kantons~~politischen Gemeinde innerhalb von zehn Tagen die von einem anderen Kanton angeordneten Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung.

Art. 14 Abs. 1: Wer einen Herdenschutzhund einsetzt, meldet dies der ~~zuständigen Stelle des Kantons~~politischen Gemeinde.

Art. 19 Abs. 1 Ingress: Die ~~zuständige Stelle des Kantons~~politische Gemeinde ordnet Einschränkungen der Hundehaltung insbesondere an, wenn:

³ Ausgezeichnet ist die Änderung zum Entwurf der Regierung vom 16. Oktober 2018.

Art. 20 Abs. 1 *Ingress:* Die ~~zuständige Stelle des Kantons~~ politische Gemeinde kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

Art. 21: Die durch die ~~zuständige Stelle des Kantons~~ politische Gemeinde angeordneten Massnahmen gelten für das gesamte Kantonsgebiet.

Art. 22 Satz 1: Die ~~zuständige Stelle des Kantons und die~~ politische Gemeinde ~~kontrollieren~~ kontrolliert die Einhaltung von Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung.

Satz 2: Streichen.

Art. 23 Abs. 1 Satz 1: Geht von einer Hundehaltung eine ernsthafte Gefahr für Mensch oder Tier aus, kann die ~~zuständige Stelle des Kantons~~ politische Gemeinde den Hund vorsorglich beschlagnahmen und an einem geeigneten Ort unterbringen.

Abs. 2: Die ~~zuständige Stelle des Kantons~~ politische Gemeinde kann mit Tierheimen Leistungsvereinbarungen zur Unterbringung von beschlagnahmten Hunden abschliessen.

Begründung:

Die Regierung erachtet es als problematisch, wenn der Kanton neue Aufgaben vom Gesetzgeber erhält, ohne dass gleichzeitig die Finanzierung sichergestellt wird. Für den Fall, dass der Kantonsrat Art. 29 streicht, ist an der bisherigen Aufgabenteilung festzuhalten, wonach die Gemeinden für die Abklärung von Vorfällen mit Hunden sowie die Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zuständig sind.